

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	MITTWOCH, DEN 12. JUNI	2002
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 2002	Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 7 – Stegelviertel – .....	87
4. 6. 2002	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid</b> .....	88
	<small>100-2</small>	
4. 6. 2002	<b>Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung</b> .....	88
	<small>63-1</small>	
4. 6. 2002	Verordnung zur Änderung schul- sowie kinder- und jugendhilferechtlicher Verordnungen aus Anlass der Behördenneugliederung 2002 .....	89
	<small>223-1-1, 29-1-4</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 7 – Stegelviertel – Vom 31. Mai 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplanentwurfs Neuengamme 7 (Grundstück Achter de Wisch 41, Flurstück 3515 der Gemarkung Neuengamme, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 31. Mai 2002.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid**  
Vom 4. Juni 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 31 Satz 2 Nummer 6 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251), erhält folgende Fassung:

„6. den Inhalt des Rechenschaftsberichts der Volksinitiatoren einschließlich der Darstellung von Spenden sowie das Verfahren der Rechenschaftslegung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juni 2002.

**Der Senat**

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung der Landshaushaltsordnung**  
Vom 4. Juni 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Landshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.“
2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juni 2002.

**Der Senat**

**Verordnung**  
**zur Änderung schul- sowie kinder- und jugendhilferechtlicher Verordnungen**  
**aus Anlass der Behördenneugliederung 2002**

Vom 4. Juni 2002

Artikel 1

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass  
von Rechtsverordnungen  
nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes

Auf Grund von § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

In § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), geändert am 28. März 2000 (HmbGVBl. S. 73), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über eine empirische Datenerhebung zu Berufstätigkeit,  
Ausbildungssituation und Bedarf an Kindertagesbetreuung  
von Eltern mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

Die Verordnung über eine empirische Datenerhebung zu Berufstätigkeit, Ausbildungssituation und Bedarf an Kindertagesbetreuung von Eltern mit Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 249) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Juni 2002.



